



Postsendungen bitte an die Postanschrift des TLfDI, Postfach 900455, 99107 Erfurt!

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit (TLfDI), PF 900455, 99107 Erfurt

AZ: [REDACTED]

(Aktenzeichen bei Antwort angeben)

[REDACTED]

Ihre Nachricht vom : [REDACTED]  
Ihr Zeichen : [REDACTED]  
Bearbeiter/in : [REDACTED]  
Telefon : [REDACTED]  
Erfurt, den : 15. Dezember 2021

### COVID19 Auflagen für Sportvereine

Sehr geehrter [REDACTED],

[REDACTED]

Hinsichtlich Ihrer Frage zur Notwendigkeit der Bestellung eines Datenschutzbeauftragten für Vereine vor dem Hintergrund der den Vereinen aktuell auferlegten Verpflichtung zur Erhebung teilweise sensibler Gesundheitsdaten (Zugangsbeschränkungen nach der „3 G“ bzw. „2 G+“ -Regelung) weise ich auf Art. 37 Abs. 1 Buchst. c) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) hin. Danach ist Voraussetzung für eine verpflichtende Benennung eines Datenschutzbeauftragten, dass „die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiter in der umfangreichen Verarbeitung sensibler Daten im Sinne des Art. 9 und 10...“ bestehen muss.“ Von einer solchen Kerntätigkeit kann bei Ihnen zweifelsfrei nicht ausgegangen werden. Unter diese Vorschrift fallen Kliniken, größere Arztpraxen, Labore etc.

Postanschrift: Postfach 900455 Dienstgebäude: Häßlerstraße 8  
99107 Erfurt 99096 Erfurt

Telefon: 0361 57-3112900  
E-Mail\*: [poststelle@datenschutz.thueringen.de](mailto:poststelle@datenschutz.thueringen.de)  
Internet: [www.tlfdi.de](http://www.tlfdi.de)

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE338711747

\*Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur/ Verschlüsselung und für mit PGP verschlüsselte Mitteilungen.

Auch über § 38 Abs. 1 Satz 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) kann in Ihrem Fall keine Verpflichtung zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten hergeleitet werden, da in Ihrem Verein nicht „in der Regel mindestens zwanzig Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind.“ Mangels „umfangreicher Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten gemäß Art. 9 Abs. 1...“ ergibt sich auch keine Verpflichtung zur Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 Abs. 3 Buchst. b) DS-GVO, wodurch auch § 38 Abs. 1 Satz 2 BDSG nicht einschlägig ist.

Im Ergebnis besteht nach den hier vorliegenden Informationen für Ihren Verein **keine Verpflichtung zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten.**

Für weitergehende Informationen weise ich Sie auch auf die Orientierungshilfe „Datenschutz im Verein nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)“ des Landesbeauftragten für Datenschutz Baden-Württemberg hin, abrufbar unter:  
<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2018/03/OH-Datenschutz-im-Verein-nach-der-DSGVO.pdf>

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

